

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

Zucht- und Körbestimmungen (ZKB) des HSCD

(Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung des HSCD e. V.)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt:	
Allgemeines	
§ 1 Allgemeines.....	3
2. Abschnitt	
Zwingeranmeldung.....	3
§ 2 Anforderungen an den Züchter und die Zuchtstätte.....	3
§ 2.1.Unterkunft.....	5
§ 2.2.Auslauf	5
§ 2.3.Betreuung und Pflege	6
3. Abschnitt	
Zuchtzulassung	
§ 3 Zuchtzulassung.....	6
§ 4 Vorschriften betreffend Paarung	6
§ 4.1.Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung.....	6
§ 5 Hunde mit Registerurkunden.....	7
§ 6 Im Ausland stehende Deckrüden	7
§ 7 Zuchtkriterien	7
4. Abschnitt	
Der Wurf.....	8
§ 8 Wurfplanung	8
§ 9 Formelles.....	9
§ 10 Aufzucht.....	9
§ 10.1. Allgemeines	9
§ 10.2. Ernährung.....	9
§ 10.3. Wurfanzahl.....	10
§ 10.4. Wurfstärke	10
§ 10.5. Aufzucht bei mehr als 8 Welpen	10
§ 10.6. Aufzucht mit Zufütterung	10
§ 10.7. Ammenaufzucht.....	11
§ 10.8. Zuchtpause.....	11
§ 10.9. Kennzeichnung der Welpen	11
§ 10.10. Welpenabgabe.....	11
§ 11 Wurfkontroll.....	12
§ 11.1. Grundsätzliches	12
§ 11.2. Beanstandungen.....	13
§ 12 Ahnentafel.....	13

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

5. Abschnitt

Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	13
§ 13 Körung.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 14 Zulassungsbedingungen zur Körung	13
§ 15 Häufigkeit und Durchführung der Körung	14
§ 16 Bestandteile der Körung.....	15
§ 17 Zuchtausschlussgründe	15
§ 18 Ausführung	15
§ 19 Resultat der Körung	16
§ 20 Importhunde.....	17
§ 21 Abkörung	17
§ 22 Körgebühren	17
§ 23 Übergangsbestimmungen	17

6. Abschnitt

Identitäts- und Abstammungssicherung	18
§ 24 Genotypen-Datenbank.....	18
§ 24.1. Verfahren mit Blutproben	18
§ 25 Röntgenuntersuchung.....	19
§ 26 Registrierung	19

7. Abschnitt

§ 27 Anforderungen an den Züchter	19
§ 28 Pflichten des Züchters.....	20
§ 29 Pflichten des/der Zuchtleiter(s)/in gegenüber der Stammbuchverwaltung	20

8. Abschnitt

Organisation	
§ 30 Die Zuchtkommission.....	21
§ 31 Der/die Zuchtleiter/in	21
§ 32 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure/Zuchtwart	22
§ 33 Anforderungen an die Funktionäre	22
§ 34 Widersprüche	22
§ 35 Sanktionen.....	23
19. § 36 Gebühren	23

9. Abschnitt

Weitere Bestimmungen	23
§ 37 Ausnahmegewilligungen	23
§ 38 Änderungen der ZKB und Inkrafttreten	23
§ 39 Schlussbestimmungen.....	23

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- a) Ziel ist das Betreiben einer Zucht für Holländische Schäferhunde zur Gewinnung und Erhaltung des einheitlichen standardbezogenen Typus. Angestrebt wird dabei nicht die bloße Vermehrung von Holländischen Schäferhunden, sondern die Erhaltung und Verbesserung der Qualität von Wesen, Aussehen bzw. Typerhaltung und sportliche Gebrauchsfähigkeit sowie Gesundheit. Das Wohl der Rasse soll für jeden Züchter von Holländischen Schäferhunden oberste Priorität haben.
- b) Die Zuchtbestimmungen bilden die Grundlage für die Erreichung des Zuchtziels, die Verwirklichung des Standards. Deshalb sollte nur züchten, wer zuchtwürdige Tiere besitzt und über ausreichend Zeit und Auslaufmöglichkeit für die Hunde verfügt. Darüber hinaus sollte jeder Züchter in der Lage sein, reichlich Engagement für die persönliche Beschäftigung mit den Welpen aufzubringen, damit er gut geprägte, im engen Kontakt mit Menschen aufgewachsene Jungtiere in die Hände der neuen Eigentümer übergeben kann. Gerade dieses darf der Käufer mit Recht erwarten, wenn er seinen Hund beim Züchter und nicht beim Händler kauft. Vorbildliche artgerechte Haltung und Fütterung soll dem Züchter selbstverständlich sein. Die Vorschriften des Tierschutzes müssen eingehalten werden.
- c) Bei Zuchttieren handelt es sich um Holländische Schäferhunde, die durch einen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis (Ahnentafel) als solche bezeichnet sind. Zuchthunde müssen in das Zuchtbuch des HSCD eingetragen sein.
- d) Diese Zuchtbestimmungen sind Rahmenrichtlinien, die nicht jeden Sonderfall im Voraus regeln können. Grundlage dieser ZKB ist die Satzung des HSCD, die Zuchtordnung des VDH und das Internationale Zuchtreglement der FCI.
- e) Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- f) Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Holländischen Schäferhunden mit vom VDH geschütztem Zuchtnamen sowie für die Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie dem HSCD als Mitglied angehören oder nicht.
- g) Allen Mitgliedern des HSCD ist die Einsicht in das Zuchtbuch zu gewähren.

2. Abschnitt:

Zwingeranmeldung

§ 2 Anforderungen an den Züchter und die Zuchtstätte

- a) Die Bestimmungen des §4 „Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden im Freien“ der Tierschutz-Hundeverordnung sowie § 11 des Tierschutzgesetzes sind Bestandteil dieser ZKB und finden entsprechend Anwendung.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

b) Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen lassen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtwart des HSCD/ oder einen durch den VDH berechtigten Zuchtwart kontrollieren lassen und einen und einen Zwingernamen beim HSCD beantragen. Die Mindestanforderungen an die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen sind im Anhang geregelt.

Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Eine Kopie des Kontrollberichts (Zuchtstättenbesichtigungsformular) ist dem HSCD vorzulegen. Des Weiteren muss ein Neuzüchter eine entsprechende Schulung (beim VDH oder eines kooperierenden RZV) nachweisen. Bei beruflichen Vorkenntnissen wie bei Tierpfleger, Tierarzt oder Tätigkeiten in anderen RZV als Zuchtwart oder Zuchtwartanwärter werden diese gegen entsprechenden Nachweis angerechnet.

c) Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen. Unterkunft und Auslauf sind in ihren Dimensionen und ihrer Ausgestaltung entsprechend den Bedürfnissen der Holländischen Schäferhunde und der vorgesehenen möglichen maximalen Anzahl Tiere eines Wurfes inkl. Mutter zu konzipieren. Damit die Beaufsichtigung der Tiere gewährleistet ist, muss die Zwingeranlage in Hör- und Sichtdistanz des Wohnbereichs des Züchters liegen. Käfig- und Kettenhaltung sind grundsätzlich verboten. Eine ausnahmslose Zwingerhaltung ist nicht zulässig.

d) Zur Anmeldung eines Zwingers ist ein formloser Antrag beim HSCD erforderlich. Dieser Antrag hat so frühzeitig zu erfolgen, dass der Zwingerschutz vor dem Deckakt erfolgt. Soll ein bereits bestehender Zwinger aus anderen Vereinen, Verbänden oder Ländern in den HSCD übernommen werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands. Der Vorstand lässt durch einen seiner Zuchtwarte den Zwinger überprüfen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass der Züchter über ausreichenden Raum und Zeit und die Möglichkeit einer Welpenrücknahme verfügt. Der Zuchtwart soll den Züchter bei den zutreffenden Vorbereitungen beraten und dafür Sorge tragen, dass für die Mutterhündin und den Nachwuchs bestmögliche Bedingungen geschaffen werden.

e) Bei Mietverhältnissen ist das Einverständnis des Vermieters schriftlich nachzuweisen.

f) Bei Genehmigung des Zwingers werden vom Züchter drei Zwingernamen dem HSCD zugeleitet, der den Zwingerschutz nach der Zuchtstättenabnahme beim VDH beantragt.

g) Zwingerkontrollen sind immer möglich. Sollten sich später die Verhältnisse, die zur Genehmigung des Zwingers geführt haben, nachteilig verändern, hat der Vorstand die Möglichkeit, die Genehmigung zurückzuziehen. Dazu zählt insbesondere die Bereitstellung der Zuchtstätte für die Aufzucht von Welpen anderer Vereine, oder wenn der Züchter oder Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, in anderen Vereinen züchterisch tätig werden.

h) Bei Wohnungswechsel und bei Zuchtpausen von 3 Jahren ist eine erneute Abnahme der Zuchtstätte vorgeschrieben. Zudem ist bei Zuchtpause von mehr als 3 Jahren der mit Nachweis einer erneuten Züchterschulung bzw. Teilnahme an der HSCD Züchtersammlung erforderlich.

i) Zwingergemeinschaften werden nur bei gemeinsamem Wohnsitz genehmigt. Bei Zwingergemeinschaften ist eine HSCD-Mitgliedschaft aller Personen, auf deren Namen der Zwingername angemeldet ist, obligatorisch. Sie gelten rechtlich als Einheit und sind auch nur zusammen unterschreibungsberechtigt. Nach Erledigung aller Formalitäten erhält der Züchter die Zwingerschutzkarte im Original per Post. Die notwendigen Formulare finden sich auf der Homepage zum kostenfreien Download. Der geschützte Zwingername wird in den Club-Nachrichten veröffentlicht.

j) Gesundheit- und Wesensverfassung

Alle Hunde der Zuchtstätte müssen gepflegt und parasitenfrei gehalten werden. Sie sollen sichtbares Zutrauen zu ihren Betreuern zeigen, offen und neugierig sein.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

k) Über die Abnahme des Zwingers wird vom Zuchtwart ein Protokoll erstellt, dessen Durchschrift der Züchter erhält.

l) Der Züchter muss volljährig sein.

m) Pro Meldeadresse ist nur eine FCI geschützte Zuchtstätte erlaubt.

§ 2.1. Unterkunft

Als Unterkunft werden Schlafstelle und Aufenthaltsraum für Schlechtwetter bezeichnet.

Zum Beispiel:

- ein Raum im Wohnbereich
- ein Teil der Zwingeranlage
- ein vom Wohnbereich getrenntes Gebäude
- ein Stall
- ein Raum in einem Nebengebäude

An die Unterkunft werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte
- Welpenlager weich und trocken (für saugende Welpen ohne offenes Sägemehl, Hobespäne oder Torf)
- Beton- oder Steinböden müssen mit einer isolierenden Auflage versehen sein
- direktes Tageslicht und ausreichende Frischluftzufuhr
- für Hunde und Betreuer gut zugänglich
- gut zu reinigen und entsprechend sauber, insbesondere die Böden
- Temperatur regulierbar
- Geräumig, der Größe und Anzahl der im Extremfall untergebrachten Tiere angepasst
- Fluchtmöglichkeit, resp. Fluchtplatz für die wurfbetreuende Hündin
- eine Wurfkiste m. Liegeschutz/Abstandhalter mit Mindestmaßen angepasst an die Größe der Hündin

§ 2.2. Auslauf

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen frei bewegen können. Zum Beispiel:

- ein Gehege
- ein eingezäunter Garten
- Teile einer Zwingeranlage
- das gesamte Grundstück des Züchters oder Teile davon, sofern ausreichend überwachbar und gesichert.

An den Auslauf werden folgende zwingende Anforderungen gestellt:

- geeignete Bodenbeschaffenheit, z. B. Kies, Sand, Gras etc.
- Beton, Hartbeläge und Holz nur teilweise
- Umzäunung stabil und verletzungssicher – Stacheldraht und Hühnerdrahtgeflecht sind verboten
- mindestens teilweise sonnig
- mindestens teilweise beschattet
- mit direktem Zugang zur Unterkunft oder mit windgeschütztem und überdachtem Liegeplatz, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist
- abwechslungsreich (z. B. Erhöhungen, Durchschlüpfe, Verstecke)

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

§ 2.3. Betreuung und Pflege

- Sowohl Unterkunft wie auch Auslauf müssen sauber und weitgehend kotfrei gehalten werden.
- Sauberes Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.
 - Trink - und Futtermgeschirre sind stets sauber zu halten.

3. Abschnitt

Zuchtzulassung

§ 3 Zuchtzulassung

- a) Zur Zucht zugelassen sind Holländische Schäferhunde, deren Zuchtauglichkeit durch eine Körung (ZZL) des HSCD festgestellt wurde. Siehe hierzu auch § 23 dieser ZKB.
- b) Alle vom HSCD e.V. zuchtzugelassenen Hunde (lediglich Namen des Hundes) werden in einer Liste geführt. Diese Liste kann von allen Vereinsmitgliedern / Züchtern angefordert werden. Der HSCD stellt auf seiner Homepage eine öffentliche Datenbank zu Verfügung, die vom jeweiligen Eigentümer des Hundes selbst zu pflegen ist.
- c) Wird ein (Zucht-)Hund (Rüde oder Hündin), unabhängig davon ob er keine, eine eingeschränkte oder uneingeschränkte deutsche Zuchtzulassung hat, ins Ausland verkauft so muss für den Hund ein Export-Pedigree beantragt werden. Der HSCD erhält eine Exportbestätigung, streicht den Hund aus der Liste der Zuchthunde, jedoch bleibt der Hund im deutschen Zuchtbuch stehen. Im neuen Land bekommt der Hund eine Übernahmescheinigung sowie eine neue Zuchtbuchnummer. Kehrt dieser Hund durch Weiterverkauf oder Weitergabe wieder nach Deutschland zurück, so muss vor dem ersten Zuchteinsatz eine Wiederaufnahme in das deutsche Zuchtbuch beantragt werden und die deutsche Zuchtzulassung ist nachzuweisen.
Ausschlaggebend für die Zuordnung des Landes ist, in welchem der Hund gehalten wird.
Unterscheidet sich der Wohnsitz des Eigentümers mit dem des Halters, so ist der Wohnsitz des Halters die Grundlage. Ein Deckrüde muss mindestens 6 Monate im jeweiligen Land leben, um als in- oder ausländischer Deckrüde mit der jeweiligen ZZL decken zu dürfen.

§ 4 Vorschriften betreffend Paarung

§ 4.1. Mindest- und Höchstalter für die Zuchtverwendung

- a) Rüden: Zuchtverwendung ab Körung (ZZL) zulässig, ohne obere Altersbegrenzung.
Insgesamt darf ein Zuchtrüde, Deckeinsätze im Ausland werden nicht eingerechnet, wie folgt decken:
- | | |
|----------|-------------------------|
| Kurzhaar | maximal 4 x erfolgreich |
| Langhaar | maximal 4 x erfolgreich |
| Rauhaar | maximal 3 x erfolgreich |

Die Varietät Kurzhaar darf im Ausland maximal 3x erfolgreich decken.

Es dürfen innerhalb zwei Jahren maximal 3 Deckakte erfolgen, der 4. Deckakt erst, nachdem der erste Wurf mindestens 2 Jahre alt ist und bei der Nachzuchtkontrolle vorstellig war.

Zwei oder mehrere Deckakte parallel bzw. innerhalb eines Zeitraumes von 8 Monaten sind nicht erlaubt.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

b) b) Hündinnen: Maßgebend ist das Alter am Decktag. Zuchtverwendung zulässig ab vollendetem 20. Lebensmonat. Für den ersten Wurf ist ein Alter von maximal 5 Jahren empfohlen. Höchstzuchalter für Hündinnen ist das vollendete 8. Lebensjahr. Stichtag ist der Decktag. Eine Zuchtverwendung nach dem 8. Lebensjahr kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Züchters durch den Vorstand genehmigt werden.

c) Pro Zuchthündin sind maximal 3 Würfe zugelassen. Bei einem geplanten 4. Wurf muss die Zuchthündin zur Freigabe hierfür zur Begutachtung ihrer Konstitution und dem gesamten Erscheinungsbild dem Zuchtwart vorgestellt werden. Er kann die Empfehlung an die ZK und den Vorstand geben. Die Freigabe wird durch die ZK und/oder den Vorstand erteilt.

§ 5 Hunde mit Registerurkunden

a) Angekörte Hunde mit unvollständigen Abstammungsurkunden, in denen nicht mindestens 3 Generationen (14 Ahnen) lückenlos nachweisbar sind, dürfen nur mit Hunden gepaart werden, deren Abstammungsurkunden vollständig sind (3 Generationen).

b) Für die Nachkommen solcher Verpaarungen gilt die gleiche Bestimmung bis in der Abstammungsurkunde mindestens 3 Ahnengenerationen vollständig nachgewiesen sind. Sie erhalten Registerpapiere, solange nicht alle 14 Ahnen lückenlos mit Ahnentafeln belegbar sind.

§ 6 Im Ausland stehende Deckrüden

a) Bei im Ausland stehenden Deckrüden hat sich der Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass der Rüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtvorschriften erfüllt. Er muss außerdem auf HD geröntgt sein und darf nicht mehr als HD Grad B bzw. ED Grad 1 aufweisen. Eine Kopie der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses, eines ED-Zeugnisses falls vorhanden und allenfalls auch eines Ausweises über die Zuchtzulassung im betreffenden Land sowie die Bestimmungen des jeweiligen Landes sind vor dem Deckakt vorzulegen. Die ZL erteilt dann die Freigabe für den Deckakt. Sollte ein in Deutschland zur Zucht gesperrter Hund im Ausland Welpen zeugen (Hündin oder Rüde) so werden diese Hunde bei Import nicht in das deutsche Zuchtbuch eingetragen.

Bei der Rauhaar-Variante ist zusätzlich eine Untersuchung auf Goniodysplasie nachzuweisen. Bei der Kurzhaar-Variante muss vor Zuchteinsatz eine Untersuchung auf Degenerative Myelopathie erfolgen. Die Verpaarung zweier Träger N/DM ist nicht gestattet. Ausgeschlossen von der Zucht sind Deckrüden mit dem Ergebnis DM/DM.

b) Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in Deutschland gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in Deutschland die Zuchtvorschriften des zuständigen Rasseklubs und des VDH erfüllen.

c) Falls ein Deckrüde im Eigentum von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer einen Wohnsitz in Deutschland hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in Deutschland die Zuchtvorschriften des zuständigen Rasseklubs und des VDH erfüllen.

§ 7 Zuchtkriterien

a) Es darf nur mit gesunden Hunden gezüchtet werden. (siehe Tierschutzgesetz §11b1). Die Beurteilung des Formwertes orientiert sich am gültigen Standard der FCI. Maßgebend ist generell der vorgestellte Hund.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

b) b) Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben wie Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erbliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, HD-Grade ab HD-C, ED-Grad schlechter als 1/1, Glaukom, Skelettdeformationen, Reinerbigkeit auf Degenerative Myelopathie (DM/DM) und alle weiteren in Zukunft auch bei anderen Hunderassen sich nachweislich als erblich erweisende Defekte.

c) Inzestzucht

Verpaarungen von Verwandten 1. Grades (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sind verboten. Halbgeschwisterverpaarungen und Verpaarungen von Verwandten 2. Grades (Großeltern mit Enkel) bedürfen der vorherigen Zustimmung der ZK des HSCD.

Grundsätzlich darf bei einer Kombination auf 5 Generationen der AVK (Ahnverlustkoeffizient) mindestens 85 – 90 % erzielen. Ebenso darf der IK (Innzuchtkoeffizient) höchstens 3 % auf 5 Generationen betragen

Bei Überschreitung der Werte bedarf es einer Genehmigung durch die Zuchtleitung.

d) Das Vermieten einer Hündin zur Zucht muss vom HSCD genehmigt werden. Ein schriftlicher Vertrag ist der Zuchtleitung vorzulegen. Ein Wurf mit einer gemieteten Zuchthündin darf nur in der abgenommenen Zuchtstätte des Züchters fallen, unter dessen Zwingernamen der Wurf fällt. Spätestens ab dem 50 Tag nach der Belegung muss die Hündin in der Zuchtstätte des Züchters verbleiben. Sie darf nach der Geburt erst ab der 8. Woche wieder zum Besitzer zurück.

e) Ab 01.04.2010 müssen Registerhunde generell auf „brindle“ getestet werden. Hunde die sogenannte „Gelbträger“ sind (Genetischer Nachweis des K-Lokus = Genotyp Kbr/Ky) werden nicht zur Zucht zugelassen. Bei Registerhunden, deren Eltern reinerbig sind, entfällt der Brindle Test.

f) Alle Zuchthunde des HSCD müssen obligatorisch einen „brindle-Test“ nachweisen. Ausgenommen Nachzuchthunde von reinerbigen Eltern (kbr/kbr), in deren Ahnentafel die Reinerbigkeit beider Elternteile vermerkt wurde. Die Testergebnisse werden rein zu statistischen Zwecken erfasst. Die Statistik wird auf der jährlichen Züchtersammlung vorgelegt. Über etwaige Maßnahmen wird bei Handlungsbedarf entschieden.

g) Ab 01.01.2016 muss bei der Kurzhaar-Variante eine Untersuchung auf Degenerative Myelopathie erfolgen. Die Verpaarung zweier Träger N/DM ist nicht gestattet. Ausgeschlossen von der Zucht sind grundsätzlich Hunde mit dem Ergebnis DM/DM. Bei Nachzuchten, deren Elterntiere frei von der DM sind, entfällt die Untersuchung.

h) Die Möglichkeit zur Varietätenkreuzung besteht ausschließlich als betreutes Projekt zur Genpoolerweiterung. Die ZK wird im Einzelfall eine Freigabe erteilen und entsprechende Rahmenbedingungen festlegen, das Projekt begleiten und im ersten Schritt die Erlaubniskette in Gang setzen. Die gültigen FCI-Regelungen und VDH Empfehlungen finden hierbei Anwendung.

4. Abschnitt

Der Wurf

§ 8) Wurfplanung

a) Die Belegung von zwei Hündinnen (unabhängig der Rasse oder Mischling) in einer Zuchtstätte innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen ist nicht zulässig. Wurfwiederholungen

ZKB Holländischer Schäferhund Club Deutschland e. V.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

(gleicher Rüde, gleiche Hündin) dürfen vorbehaltlich der ausdrücklichen Genehmigung durch die Zuchtleitung, frühestens nach 20 Monaten erfolgen.

Wurfwiederholungen sollten jedoch aufgrund des engen Genpools eine seltene Ausnahme bleiben und nur durch eine wichtige Grundlage Begründung erfolgen.

b) Nach Belegung ist der ZL innerhalb einer Woche die Deckmeldung zu übersenden. Die Veröffentlichung erfolgt separate durch Meldung per Formular an die Internetredaktion des HSCD. Diese leitet sie zur Veröffentlichung weiter.

c) „Künstliche Besamung“ bedarf der vorherigen Genehmigung der ZK.

Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Die ZK kann individuelle Ausnahmen gestatten; zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

Bei künstlicher Besamung (KB) einer Hündin gilt Art. 13. des Internationalen Zucht- Reglements der FCI Künstliche Besamung.

d) Versuchszüchtungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des HSCD und VDH durchgeführt werden.

§ 9) Formelles

a) Vor jeder Belegung ist die Genehmigung der Zuchtleitung zu der geplanten Verpaarung einzuholen. Jede Belegung muss auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular des HSCD wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern bzw. Mieter der beiden Zuchttiere durch Unterschrift bestätigt werden.

b) Die Halter der Deckrüden sind verpflichtet, die Kopien der Deckbescheinigung aufzubewahren. Jeder Deckakt (In- und Ausland) ist vorab von der der ZL freizugeben und sollte nach erfolgreichem Decken umgehend formlos gemeldet werden.

c) Ein Vorhautabstrich vor dem Deckakt wird empfohlen.

d) Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemäßen Körung/ZZL (Körschein / Vermerk auf der Abstammungsurkunde) zu vergewissern.

§10) Aufzucht

§ 10.1. Allgemeines

Sobald der Wurf gefallen ist, muss dieser vollständig mit allen eventuell aufgetretenen Besonderheiten innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden. (Meldung am 3. Tag eingehend bei der ZL).Hierzu ist das entsprechende Formular „Wurfmeldung“ des HSCD zu verwenden. Ein Leer bleiben der Hündin ist nach bekannt werden innerhalb von 3 Tagen mit dem gleichen Formular zu melden.

Generell wird jeder Wurf zweimal kontrolliert: Die Erstkontrolle (Wurfbesichtigung) wird innerhalb der ersten 14 Tage durchgeführt und mit den Formularen „Wurfbesichtigung“ und „Zuchtstättenbesichtigung“ dokumentiert.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

§ 10.2. Ernährung

Die Welpen müssen jederzeit einen gut genährten und gesunden Eindruck machen. Sie müssen je nach ihrem Alter und der Milchleistung der Mutterhündin gefüttert werden. Die Welpen sollen in regelmäßigen Abständen unter Aufsicht des Züchters ihre Mahlzeit erhalten. Die Mutterhündin ist so mit Nahrung zu versorgen, dass sie den Anforderungen von Trächtigkeit und Milchleistung problemlos nachkommen kann.

Die gute Versorgung der Hündin zeigt sich in ihrer Vitalität und in ihrer allgemeinen Konstitution. Um den Welpen die Umgewöhnung zu erleichtern, wird dem neuen Eigentümer ein Fütterungsplan und eine Wochenration des gewohnten Futters mitgegeben.

§ 10.3. Wurfanzahl

Pro Kalenderjahr ist pro Hündin ein Wurf erlaubt. Dabei ist zwischen Wurftag und Decktag eine Pause von mindestens 9 Monaten einzuhalten. Bei großen Würfen mit mehr als 8 Welpen in der Aufzucht, verlängert sich die Zuchtpause auf 16 Monate. Dies gilt auch für jede Art von Zufallswürfen. Als Wurf gilt jede Geburt, (auch ein Mischlingswurf), ungeachtet ob Welpen aufgezogen werden oder nicht, ob Welpen tot oder durch Kaiserschnitt zur Welt kommen.

§ 10.4. Wurfstärke

Es müssen alle gesunden und lebensfähigen Welpen aufgezogen werden.

§ 10.5. Aufzucht bei mehr als 8 Welpen

a) Bei einem größeren Wurf als 8 Welpen bespricht der Zuchtwart / Kontrolleur die Situation mit dem Züchter und hält auf dem Kontrollformular „Wurfbesichtigung“ fest, ob die personellen, bzw. zeitlichen, und die Einrichtungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen grundsätzlich gegeben sind und vermerkt dies auf dem Kontrollbericht, ebenso ist das Formular „Zuchtstättenbesichtigung“ auszufüllen. Diese Wurfbesichtigung ist innerhalb der ersten 14 Tage durchzuführen.

b) Die ausreichende Pflege und Ernährung der Mutterhündin und aller Welpen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen hat deshalb –falls notwendig- durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung oder allenfalls durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

c) Würfe mit mehr als 8 Welpen in der Aufzuchtphase können bei Bedarf mehr als zweimal kontrolliert werden. Aus dem Kontrollbericht „Wurfbesichtigung“ muss hervorgehen, dass der Züchter in der Lage ist, einen großen Wurf aufzuziehen.

d) Bei jeder Kontrolle wird vom Zuchtwart ein Formular ausgefüllt (Zuchtstättenbesichtigung und je nach Bedarf Wurfbesichtigung oder Wurfabnahme), das vom Züchter mit unterzeichnet wird. Das Original erhält der HSCD, eine Kopie der Züchter. Nötigenfalls können weitere Kontrollen durchgeführt werden.

§ 10.6. Aufzucht mit Zufütterung

Für die Aufzucht großer Würfe gelten folgende Bestimmungen:

- Die Welpengewichte, bzw. eine gleichmäßige, der Rasse entsprechende Gewichtszunahme sind bis zur Umstellung auf feste Nahrung durch tägliches Wiegen und schriftlichen Aufzeichnungen festzustellen.
- Die Aufzeichnungen sind dem Zuchtstättenkontrolleur vorzulegen.

§ 10.7. Ammenaufzucht

- a) Die Welpen sind wenn möglich nach Aufnahme von Kolostralmilch innerhalb 5 Tagen nach der Geburt zur Amme zu bringen.
- b) Die Amme hat der Rassengröße ungefähr zu entsprechen und ihre eigenen Welpen sollen ungefähr das Alter der zugelegten Welpen haben (max. eine Woche Unterschied)
- c) Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um eventuelle Verwechslungen auszuschließen.
- d) Die Amme darf nicht Welpen aus mehr als zwei Würfen der gleichen Rasse aufziehen und die Gesamtzahl der aufgezogenen Welpen darf höchstens acht betragen.
- e) Sie muss mindestens 20 Monate alt sein und darf das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- f) Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können, in den Wurfverband zurückgebracht werden.
- g) Eine tiergerechte Haltung der Welpen unter hygienischen Bedingungen muss auch bei Ammenaufzucht gewährleistet sein. Die Durchführung der Ammenaufzucht muss von dem/der Zuchtleiter/in bzw. deren Beauftragte/r kontrolliert werden.

§ 10.8. Zuchtpause

Wenn mehr als acht Welpen im Wurf aufgezogen werden, ist für die Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von 16 Monaten einzuhalten, wobei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum maßgebend ist.

§ 10.9. Kennzeichnung der Welpen

- a) Die Kennzeichnung aller Welpen, durch Mikrochip, ist obligatorisch.
Die Kennzeichnung der Welpen mittels Mikrochip hat rechtzeitig vor Abgabe der Welpen, in der Regel anlässlich der ersten Impfung, zu erfolgen. Die Implantierung des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Es sind nur Transponder zu verwenden, die den ISO-Normen entsprechen. Die Chipnummer ist vom Tierarzt mittels Kleber auf dem Impfausweis aufzubringen.
Die Entnahme der DNA-Proben der beiden zu bestimmenden Welpen, kann unmittelbar nach dem Chippen erfolgen. Hierzu ist der entsprechende Antrag des HSCD zu verwenden.
Der Zuchtwart trägt die Chipnummer auf dem Wurfabnahmeprotokoll bzw. dem Antrag auf Erstellung einer Ahnentafel handschriftlich ein.
- b) Ein Lesegerät zu Kontrollzwecken wird vom HSCD z.B. bei Körungen zur Verfügung gestellt.

§ 10.10. Welpenabgabe

- a) Die Welpen dürfen gemäß den Abgabebestimmungen des VDH und des Tierschutzgesetzes nicht vor Ablauf der 8. Lebenswoche vom Züchter an die Welpenkäufer abgegeben werden. Welpen müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet, regelmäßig entwurmt, geimpft und in gesundem Zustand sein. Es sind die Abgabebestimmungen des deutschen Tierschutzgesetzes sowie das der jeweiligen Länder einzuhalten.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

b) Die Abstammungsurkunde wird dem Käufer per Post zugesandt. Der Käufer erhält direkt den Kaufvertrag, Impfzeugnis, das TASSO- Formular sowie einen Impf- und Fütterungsplan unentgeltlich.

c) Ahnentafeln des HSCD für Hunde von Eigentümern im Ausland sind im Ausland nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Bei Verkauf von Hunden ins Ausland muss vom Verkäufer, durch den HSCD, beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge können unter Beifügung der Original-Ahnentafel formlos gestellt werden. Ahnentafeln und eventuelle Auslandsanerkennungen dürfen nicht vom Verkäufer des Hundes besonders berechnet werden.

§ 11 Wurfkontrolle

§ 11.1. Grundsätzliches

a) Es wird in der Regel jeder Wurf zweimal auf Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Die erste Kontrolle (Wurfbesichtigung) findet innerhalb der ersten 14 Tage statt. Zwischen der 7. und der 8. Lebenswoche erfolgt die zweite Kontrolle und wird mit dem Wurfabnahmeprotokoll des HSCD dokumentiert. Die Welpen müssen am Abnahmetag bereits gechipt sein. Das Wurfabnahmeprotokoll muss zusammen mit den Anlageblättern der Welpen innerhalb von 5 Tagen nach Wurfabnahme bei der Zuchtleitung eintreffen. Die Hodenkontrolle bestätigt der Tierarzt – welcher das Impfen und Chippen durchführt – im Impfausweis beim Gesundheitscheck. Diesen Eintrag bestätigt der Zuchtwart auf dem Abnahmeprotokoll.

b) Die Kontrollen werden durch den/ die Zuchtleiter/ in oder durch einen Zuchtwart des HSCD vorgenommen. Sie sind berechtigt, die Kontrollen auch unangemeldet durchzuführen und bei Beanstandungen Nachkontrollen vorzunehmen.

c) Gleichzeitig mit den Pflege- und Aufzuchtbedingungen des Wurfes werden die Haltungsbedingungen aller in der Zuchtstätte anwesenden Hunde kontrolliert.

d) Der Kontrolleur ist verpflichtet, alle Welpen zu begutachten und den Züchter auf festgestellte Mängel (z.B. Zahnfehler, Nabelbruch, Wesensmängel) aufmerksam zu machen und zu dokumentieren.

e) Der Züchter ist verpflichtet, dem zuständigen Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn in das Wurfbuch einsehen zu lassen.

f) Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular (Zuchtstättenbesichtigung) ausgefüllt, das vom Züchter und vom Zuchtwart zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie des Kontrollformulars.

g) Die Einsendung von mindestens 2 DNA-Proben der Welpen ist zwingend erforderlich. Eine DNA-Bestimmung aller Welpen erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Antrag für den Abstammungsnachweis muss bis zu diesem Zeitpunkt belegt oder die Ergebnisse schon vorhanden sein

h) Die Welpen müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein. Beschäftigungsmöglichkeiten müssen in der Anlage vorhanden sein (geeignetes Spielzeug). Die Welpen sind während der Aufzucht regelmäßig mit einem Entwurmungspräparat des Arztes bis zur

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

Abgabe zu behandeln. Alle Welpen sind gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten durch einen Tierarzt zu impfen. Die erste Schutzimpfung ist nach dem aktuellen tierärztlichen Standard vorzunehmen, jedoch rechtzeitig vor der Welpenabgabe. Die Impfzeugnisse aller in der Zuchtstätte lebenden Welpen und erwachsenen Hunde werden vom Zuchtwart überprüft. Die Impfzeugnisse müssen mit den entsprechenden Namen und Daten versehen sein

i) Der Wurf ist grundsätzlich auf einer HSCD-Veranstaltung (Club-Ausstellung, Körung o.ä.) einer Nachzuchtkontrolle zu unterziehen. Nach Möglichkeit sollten, auch im Interesse des Züchters, alle Hunde aus dem entsprechenden Wurf anwesend sein. Die Genehmigung des folgenden Wurfes erfolgt nur, wenn wenigstens ein Hund der vorangegangenen Nachzucht bereits zur NZK beim HSCD vorgestellt wurde. Das Mindestalter zur Vorstellung liegt bei 12 Monaten.

§ 11.2. Beanstandungen

a) Beanstandungen hinsichtlich der Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Für Mängel, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

b) Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden oder die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird der Vorstand informiert. Dieser kann dann die Aberkennung des Züchters beschließen. Die Welpen erhalten keine Ahnentafel.

§ 12 Ahnentafel

Die Ahnentafel eines Hundes ist ein Auszug aus dem Zuchtbuch und führt mindestens drei Generationen (bis zur Urgroßelterngeneration) auf. Die Ahnentafel gehört zum Hund, verbleibt aber im Eigentum des HSCD. Im Falle des Verlustes einer Ahnentafel wird diese durch entsprechende Bekanntmachung für ungültig erklärt.

5. Abschnitt

Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

§ 13 Körung (Zuchtzulassung /ZZL)

Eine Körung (=Zuchtzulassung) ist für alle Holländischen Schäferhunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch.

§ 14 Zulassungsbedingungen zur Körung

a) Zugelassen zur Körung sind nur vorschriftsmäßig mit einem Mikrochip gekennzeichnete Holländische Schäferhunde, die ein Ausstellungsergebnis mit der Formwertnote von mindestens SG in der Jugend- Offenen- oder Zwischenklasse auf einer FCI Ausstellung oder ein Nachzuchtbericht des HSCD mit der Bewertung „entspricht dem Rassetyp“ nachweisen können.

b) Das Mindestalter für die Zulassung zur Körung ist für Rüden und Hündinnen auf 18 Monate festgesetzt.

c) Importhunde müssen in das Zuchtbuch des HSCD eingetragen worden sein (Übernahmebescheinigung)

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

- d) Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden.
- e) Hunde, an denen operative Eingriffe von züchterischer Bedeutung vorgenommen wurden (z.B. Implantate), dürfen nicht an einer Körung vorgestellt und nicht zur Zucht verwendet werden.
- f) Hitzige Hündinnen sind nach Absprache mit der Zuchtleitung zugelassen, werden aber erst zuletzt beurteilt und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Körung nicht gestört wird.
- g) Gekört werden nur Holländische Schäferhunde, deren Hüftgelenkdysplasiebefund (HD) dem Grad A oder B gemäß der seit 1.1.1992 gültigen FCI-Klassifizierung entspricht und die einen Ellenbogendysplasiebefund (ED) von Grad 0 oder 1 aufweisen.
- h) Bei der Rauhaar-Variante ist zusätzlich eine Untersuchung auf Goniodysplasie erforderlich. Bei der Kurzhaar Variante die Untersuchung auf Degenerative Myelopathie. (DM)
- i) Ein DNA-Profil ist für Hunde, die vor in Kraft treten dieser Verordnung geboren worden sind oder für importierte Hunde aus dem Ausland obligatorisch. Für Hunde, die nach dem in Kraft treten der Ordnung geboren werden, ist zusätzlich ein Abstammungsnachweis zu erbringen.
- j) Für alle Hunde die ab dem 1. Januar 2010 zur Zucht zugelassen werden sollen, ist der sogenannte „Brindle-Test“ obligatorisch. Ausgenommen Nachzuchthunde von reinerbigen Eltern (kbr/kbr), in deren Ahnentafel die Reinerbigkeit beider Elternteile vermerkt wurde.
- k) Ob ein vom HSCD phänotypisierter/registrierter Hund eine Ausnahmegenehmigung für den Zuchteinsatz erhält, entscheidet die Zuchtkommission gemeinsam mit einem Spezialzuchtrichter für den Holländischen Schäferhund nach entsprechend gestelltem Antrag. Im Vorfeld sind alle übrigen Bedingungen für die Zulassung zur Körung zu erfüllen.
- l) Ein gültiger Versicherungsnachweis einer Hundehalterhaftpflicht ist am Tag der ZZL vorzuzeigen.
- m) Jeder Hund ist grundsätzlich vom eingetragenen Eigentümer vorzustellen und durch die Exterieurbeurteilung und die Verhaltensprüfung zu führen. Die Vorführung durch Dritte kann aus triftigem Grund gestattet werden und bedarf der vorherigen Zustimmung der ZL.
- n) Rüdenbesitzer verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Rüden zur Zuchtzulassung zur Anerkennung des HSCD Deckrüdenvertrages. Ein unterschriebenes Exemplar muss der Zuchtbuchstelle vor der Zuchtzulassung vorliegen.

§ 15 Häufigkeit und Durchführung der Körung

- a) Pro Jahr werden mindestens zwei Körungen durchgeführt. (Frühjahr & Herbst)
Alle Körungen müssen mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen des HSCD angekündigt werden.
- b) Bei ungenügender Beteiligung (weniger als 3 Hunden) kann eine ausgeschriebene Ankörung annulliert werden.
- c) Einzelankörungen sind nur mit Ausnahmegenehmigung nach Absprache möglich.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

§ 16 Bestandteile der Körung

- a) Die Körung besteht aus einer Exterieurbeurteilung und einer Verhaltensbeurteilung (siehe Anhang Verhaltensprüfung), die in der Regel am gleichen Tag zu absolvieren sind.
- b) Die Exterieurbeurteilung erfolgt durch einen vom VDH anerkannten Gruppenrichter der FCI-Gruppe 1 oder durch einen Zuchtrichter für Holländische Schäferhunde aufgrund des geltenden FCI Standards im Beisein der Zuchtleitung des HSCD oder deren Stellvertreter.
- c) Die Verhaltensbeurteilung wird auch durch einen neutralen, besonders geschulten Verhaltensprüfer durchgeführt.
- d) Die Beurteilung erfolgt im Beisein der Zuchtleitung des HSCD bzw. deren Stellvertreter.

§ 17 Zuchtausschlussgründe

Unabhängig von Exterieur- und Verhaltensbeurteilung gelten in jedem Fall als zuchtausschließend folgende Fehler:

- a) gesundheitlich:
 - Hüftgelenkdysplasie über Grad B oder Ellenbogendysplasie über Grad 1
 - schwere Hauterkrankungen
 - Entropium, Ektropium, Glaukom
 - genetisch bedingte Erkrankungen
 - Kryptorchismus (ein- und beidseitig) sowie andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die nachgewiesenermaßen genetisch bedingt sind
 - DM/DM Träger
- b) wesensmäßig:
 - wenn mehr als 50 % ungewünschtes Verhalten bei der Verhaltensprüfung festgestellt wird
- c) exterieurmässig:
 - die im FCI-Standard erwähnten Fehler
 - erhebliche Zahnfehler: Vorbiss, Rückbiss, Fehlen von mehr als 2 Zähnen
Zangengebiss wird toleriert.
 - Größe wird mehr als 2 cm überschritten
 - zu massiver Körperbau, abweichend vom Standard, fehlender Rassetyp

§ 18 Ausführung

- a) Für die Exterieur- und Verhaltensbeurteilung muss je ein separater Körperbericht ausgefüllt und vom Körrichter sowie von dem/der Zuchtleiter/in bzw. von deren Stellvertreter gemeinsam unterschrieben und mit Datum/Stempel versehen werden.
- b) Die Ergebnisse der beiden Beurteilungen lauten:
„Bestanden“, „nicht bestanden“ oder „zurückgestellt“.
- c) Der Eigentümer des Hundes ist in jedem Falle über die Gründe der Bewertung in einem Gespräch zu informieren.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

d) Zeigt sich der vorgeführte Hund an der Körung in seiner Entwicklung im Rückstand, unpässlich oder in momentan schlechter Kondition, kann seine Zurückstellung auf einen späteren Zeitpunkt durch die Körfunktionäre beschlossen werden. Dies gilt sowohl für die Exterieur- als auch für die Verhaltensbeurteilung.

e) Ein zurückgestellter Hund kann anlässlich einer späteren Körung erneut vorgeführt werden, wobei nur derjenige Teil, in dem er zurückgestellt wurde zu wiederholen ist. Der betreffende Hund darf kein zweites Mal zurückgestellt werden.

f) Die Originale der Körperberichte werden dem Hundeeigentümer per Post zugesandt, die Kopien an den/die Zuchtleiter/in oder deren Vertreter des HSCD.

g) Erst wenn die Exterieur- und Verhaltensbeurteilung bestanden sind und das HD/ED Zeugnis und die erforderlichen DNA/DM-Ergebnisse vorliegen, wird der Körschein (= Bestätigung der Zuchtzulassung) durch die ZL ausgestellt und von dem/der Zuchtrichter/in bzw. dem Verhaltensprüfer unterschrieben.

h) Der Körschein enthält das Ergebnis der Exterieur- und der Wesensbeurteilung sowie gegebenenfalls eine Beratung (Empfehlung/Warnung) hinsichtlich der Zucht mit dem betreffenden Hund.

§ 19 Resultat der Körung

a) Es sind folgende Körentscheide möglich:

- „gekört“ (= zur Zucht zugelassen)
- „nicht gekört“ (= zur Zucht gesperrt)
- „zurückgestellt“

b) Die Qualifikation „gekört“ oder „nicht gekört“ wird durch die Zuchtleitung nach Ablauf der Widerspruchsfrist (4 Wochen nach Körung) der Rückseite der Originalabstammungsurkunde des betreffenden Hundes mit Datum der Körung eingetragen und unterzeichnet. Zu diesem Zwecke wird die Abstammungsurkunde anlässlich der Körung eingezogen und dem Eigentümer nach Ablauf der Widerspruchsfrist wieder zugestellt.

c) Die Körscheine inkl. der Ahnentafeln der angekörten und der nicht körfähigen („nicht angekörten“) Hunde müssen beim HSCD eingereicht werden.

d) Die Zuchtzulassung kann uneingeschränkt oder eingeschränkt (z.B. für 1 Wurf/Deckakt mit Nachzuchtkontrolle oder Gesundheitsuntersuchung der Nachkommen) erteilt werden.

e) Für eine uneingeschränkte Zuchtzulassung (bei zuvor eingeschränkt erteilter ZZL des Exterieurs betreffend) müssen sich 80 % der Nachkommenzahl einer Nachzuchtkontrolle unterziehen und dem Standard entsprechen. Falls in dem Wurf schon bei der Wurfabnahme bekannt ist, dass Nachkommen dabei sind die dem Standard nicht entsprechen (z. B. Fehlfarbe) müssen diese auf jeden Fall (auch bei fehlender Anwesenheit bei der Nachzuchtkontrolle) berücksichtigt werden.

f) Für eine uneingeschränkte Zuchtzulassung (bei zuvor eingeschränkt erteilter ZZL eines Gesundheitsmerkmals betreffend) müssen sich mind. 80 % der Nachkommen einer entsprechenden Gesundheitsuntersuchung unterziehen und die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. (z.B. Röntgen inkl. Auswertung)

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

§ 20 Importhunde

- a) Importierte Holländische Schäferhunde müssen vor ihrer Anmeldung zur Körung unter dem rechtmäßigen Besitzer im HSCD und VDH eingetragen werden.
- b) Vor einer Zuchtverwendung müssen importierte Holländische Schäferhunde in jedem Fall die Körung des HSCD bestanden haben; auch wenn sie im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren.
- c) Tragende Hündinnen dürfen nicht importiert werden.
- d) Eine Übernahme von Hunden aus nicht betreuten Ländern wird im Einzelfall entschieden und ist nicht obligatorisch.

§ 21 Abkörung

- a) Gekörte Holländische Schäferhunde, bei denen nachträglich erhebliche Fehler wie Wesensmängel oder vererbte Krankheiten festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachgewiesenermaßen zuchtausschließende Fehler hinsichtlich Gesundheit, Wesen oder Exterieur gemäss ZKB § 7 b). auftreten, können durch die Zucht- und Körkommission abgekört werden. Weiterhin kann bei Deckrüden, die außerhalb der FCI decken, bez. Zuchthündinnen, welche außerhalb der FCI einen Wurf bekommen die Körung aberkannt werden.
- b) Sobald bei einem gekörten Zuchthund eine Anomalie oder Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, veranlasst der HSCD die zur Abklärung notwendig erscheinenden Maßnahmen:
- c) Die ZK ist insbesondere befugt, die Vorführung des Zuchtieres und/oder von Nachkommen sowie die allenfalls erforderlichen veterinärmedizinischen Abklärungen zu veranlassen.
- d) Während der Zeit der Abklärungen darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden.
- e) Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, werden die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchungen durch den HSCD übernommen.
- f) Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung über eine Abkörung anzuhören. Der Abköreentscheid muss diesem klar und begründet mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.
- g) Der Körschein und die Originalabstammungsurkunde sind dem/der Zuchtleiter/in zuzustellen. Die Abkörung wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und dem VDH gemeldet und clubintern publiziert.

§ 22 Körgebühren

Die Körgebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig davon, ob er gekört, nicht gekört oder zurückgestellt wird.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Vor Inkraftsetzung der vorliegenden ZKB durch die HSCD erteilte Zuchtzulassungen des VDH behalten ihre Gültigkeit.

6. Abschnitt

Identitäts- und Abstammungssicherung

§ 24 Genotypen-Datenbank

Der Verein richtet zur Sicherung der Identität und zur Überprüfung der Abstammung der Hunde eine Genotypen-Datenbank auf der Basis einer molekulargenetischen Abstammungsuntersuchung ein.

§ 24.1. Verfahren mit Blutproben / Maulschleimhautabstrich

a) Das Verfahren hat folgenden Ablauf:

Der Haustierarzt entnimmt eine Blutprobe oder mit dem entsprechenden Probenset einen Abstrich der Maulschleimhaut.

b) Die Haustierarzt gewährleisten gegenüber dem HSCD die Identität des zu untersuchenden Hundes durch persönliche Kontrolle der Chipnummer mit dem Vergleich dieser Nummer in der Original Ahnentafel.

c) Der mit dem Namen, der Zuchtbuchnummer und der Chipnummer des Hundes versehene Antragsbogen und die Blutprobe werden von dem Haustierarzt an das Vertragsinstitut geschickt. Bei Welpen, deren Ahnentafel zum Blutabnahmezeitpunkt noch nicht vorliegt, reicht die Chipnummer aus. Der HSCD wird Eigentümer der Blutprobe.

d) Die Auswertung, die Erstellung der DNA-Formel und die Abstammungsuntersuchung erfolgen zentral durch das Vertragsinstitut.

e) Die Eintragung erfolgt bei Einsendung der Original Ahnentafeln.

Nach Eingang der Ahnentafel beim HSCD wird ein Stempel auf der Ahnentafel angebracht und der entsprechende Code vermerkt.

f) Wenn die DNA-Formeln für Vater und Mutter vorliegen, wird die Abstammung überprüft. In diesen Fällen wird ein Zusatzstempel angebracht. Damit gilt die korrekte Abstammung bezogen auf die Elterntiere als erwiesen.

g) Bei Ausschluss eines oder beider Elterntiere kann von der ZK eine Überprüfung aller Welpen des betroffenen Wurfs verlangt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Züchters. Die Ahnentafeln der betroffenen Hunde werden als ungültig erklärt und eingezogen. Welpen, deren Abstammung bestätigt werden kann, erhalten Ahnentafeln.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

§ 25 Röntgenuntersuchung

- a) Der Hundeeigentümer kann die Röntgenaufnahmestelle frei wählen. Die HD/ED-Röntgenbilder müssen aber mit dem Namen des Hundes, seiner Zuchtbuch-Nr. und Chipnummer sowie dem Datum der Aufnahmen bezeichnet sein. Hierzu muss auch das Formular des HSCD ausgefüllt werden.
- b) Der Hund muss zum Zeitpunkt der Röntgenkontrolle mindestens 15 Monate alt sein.
- c) Der Gutachter für Röntgenauswertung muss der Gesellschaft für Röntgendiagnostik angehören. Für den HSCD ist Frau Dr. Viefhues die zentrale Auswertungsstelle. Das Formular sowie die Bilder erhält die Auswertungsstelle direkt vom Tierarzt zugeschickt. Damit gehen die Bilder in Eigentum des HSCD über. Wird ein Befund angezweifelt, so ist ein Obergutachter für den HSCD installiert, der endgültig entscheidet. Sein Urteil ist nicht anfechtbar. Die durch einen Obergutachten entstehenden Kosten sind vom Eigentümer zu tragen.
- d) Der HSCD erhält den Befund direkt von der Auswertungsstelle und leitet diesen zum Eigentümer weiter.
- e) Der/die Zuchtleiter/in ist zwecks Optimierung der Zuchtplanung berechtigt, beim VDH die Röntgenbefunde aller Holländischen Schäferhunde direkt anzufordern und clubintern zu veröffentlichen. Dies gilt für Hunde, die durch den VDH unmittelbar betreut werden.
- f) Ausländische HD-Zeugnisse von Importierten Hunden werden nur anerkannt, wenn die Röntgenbilder gemäß den Normen der FCI durch eine offiziell anerkannte Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgewertet wurden.
- g) Die ausgewerteten HD- und ED- Befunde müssen zwingend bei der Ankörung im Original vorliegen. Ohne Befund wird ein Hund nicht zur Körung zugelassen.

§ 26 Phänotypisierung / Registrierung:

Hunde, die dem Typus des Holländischen Schäferhundes ähnlich sehen und keinen FCI-Stammbaum haben, können phänotypisiert werden. Eine Typisierung muss beim HSCD mit entsprechendem Formular beantragt werden. Sie erfolgt an den Tagen der Körung. Der vorgestellte Hund muss im Typ dem Rassestandard entsprechen und darf keine Fehler aufweisen. Er muss ein Mindestalter von 15 Monaten haben. Die Hunde, die dem Standard entsprechen erhalten eine Registrierung mit dem Zusatz: „Nicht für die Zucht“. In Ausnahmefällen kann eine Sondergenehmigung durch die Zuchtkommission zur Zucht erteilt werden. Die Kosten müssen vorab bezahlt werden. Falls die Typisierung abgesagt wird, werden die Kosten zurückerstattet.

Auf die Durchführungsbestimmungen zur VDH - Zuchtordnung „Zuchtbuch/Registerführung“ wird hingewiesen, insbesondere auf Ziffer 17 ff.

7. Abschnitt

§ 27 Anforderungen an den Züchter

Der Züchter ist verpflichtet:

- aktiven Tierschutz zu leisten, indem er Hundezucht sowie Hundehaltung ausschließlich in Übereinstimmung mit der Tierschutzgesetzgebung betreibt.
- sich Grundkenntnisse der Zucht und Aufzucht zu erwerben und sich weiterzubilden (Lektüre, Tagesseminaren, Fachvorträge)

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

- allen in seiner Obhut befindlichen Hunde, insbesondere allen Welpen, reichlich menschliche Zuwendung und Betreuung zukommen zu lassen
- Hunden, die zeitweise bzw. kurzfristig in Zwingern gehalten werden, der Rasse entsprechend ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen
- genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei längerer Abwesenheit (ab 5 Stunden) eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere zu betreuen
- Regelmäßige, ganztägige Abwesenheit (z.B. wegen Berufstätigkeit) und Hundezucht schließen sich aus
- Interessenten und Käufer korrekt, sachlich und umfassend zu beraten. Er muss bereit sein, auf einen Verkauf zu verzichten, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen zur einwandfreien Hundehaltung beim Kaufinteressenten nicht gegeben sind oder dass dieser und die Rasse oder der Einzelhund nicht zusammen passen.
- Kaufinteressenten über bekannte Mängel der angebotenen Tiere zu informieren.
- Dem Käufer auch nach der Welpenübergabe bei Bedarf beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Ansprüche des Käufers bietet er Hand zu einer allseitigen akzeptablen Lösung.
- Auftretende erhebliche Krankheitsfälle oder Verhaltensmängel sowie den -Verlust von Welpen oder Zuchttieren unter Angabe der Todesursache sind dem/der Zuchtleiter/in zu melden.

§ 28 Pflichten des Züchters

- a) Alle Würfe sind dem/der Zuchtleiter/in des HSCD innerhalb 3 Werktagen zu melden. Auch das Leer bleiben einer Hündin ist meldepflichtig.
- b) Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Wurfmeldeformular des HSCD ist mit den verlangten Beilagen innerhalb 7 Tage an die Zuchtleitung des HSCD zu senden, die es nach Überprüfung an die Stammbuchverwaltung des VDH weiterleitet.
- c) Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung von dem/der Zuchtleiter/in erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet. Aus Nichteinhaltung der Fristen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Züchters.
- d) Der Züchter ist verpflichtet, das von dem VDH herausgegebene Wurfbuch, oder eines ähnlichen Inhalts, gewissenhaft zu führen und dem/der Zuchtleiter/in auf Verlangen vorzuweisen.
- e) Der Züchter ist verpflichtet mind. alle 2 Jahre an der ZV des HSCD teilzunehmen.

§ 29 Pflichten des/der Zuchtleiter(s)/in gegenüber der Stammbuchverwaltung

Die Zuchtleitung ist verpflichtet:

- a) Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb 6 Wochen an die Stammbuchverwaltung des VDH weiterzuleiten.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

- b) Sich zu vergewissern, das die in diesen ZKB vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind, was sie mit Unterschrift Datum und Stempel des Rasseklubs auf dem Wurfmeldeformular bestätigt
- c) Die gekörten, die nicht angekörten und die nachträglich abgekörten Holländischen Schäferhunde der Stammbuchverwaltung des VDH zu melden
- d) bei neu zur Zucht zugelassenen Hunden auf der Meldekarte an die Stammbuchverwaltung des VDH die bereits feststehenden Zusatzangaben zu vermerken, damit sie in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen;. Die Zusatzangaben sind: HD- und ED-Grad, Widerristhöhe in cm, DNA-Profil / DM Ergebnis und Abstammungsprofil und allenfalls zur Zeit der Körung bereits mit AKZ bestandenen Gebrauchshundeprüfungen.
- e) bestandene Gebrauchshundeprüfungen AKZ und Schautitel von in der Zucht stehenden Hunden, die als Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen sollen, der Stammbuchverwaltung laufend zu melden, sofern sie vom Eigentümer mit den entsprechenden Belegen (Kopie Leistungsheft, Sportpass, etc.) mitgeteilt werden

8. Abschnitt

Organisation

§ 30 Die Zuchtkommission (ZK)

- a) Für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten ist die ZK zuständig und verantwortlich.
- b) Sie berät den Vorstand in züchterischen Belangen, erarbeitet zuchthygienische Empfehlungen und Maßnahmen.
- c) Die ZK kann Anträge an den Vorstand oder direkt an die Mitgliederversammlung des HSCD stellen.
- d) Die Zuchtkommission setzt sich aus bis zu 3 Mitgliedern (Zuchtleiter/in, 2 Zuchtwarte) zusammen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre.
- f) Die ZK ist dem Vorstand unterstellt und wird präsiert von dem/der Zuchtleiter/in, die von Amtes wegen dem Vorstand des HSCD angehört.

§ 31 Der/Die Zuchtleiter/rin

- a) Er/sie sorgt als Leiter/in der ZK für die Durchführung derer Beschlüsse.
- b) Insbesondere hat er/sie die Aufgabe, die Zucht von Holländischen Schäferhunden in Deutschland sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser ZKB zu überwachen.
- c) Er/sie steht Züchtern und Deckrüdeneigentümern beratend zur Seite und erläutert die geltenden Zuchtbestimmungen.
- d) Er/sie informiert die ZK und den Vorstand über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Zuchtbestimmungen.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

Er/sie veranlasst im Auftrag des Vorstandes alle zur eindeutigen Klärung des Sachverhalts nötigen Abklärungen, insbesondere auch veterinärmedizinische Untersuchungen. Gegebenenfalls schlägt sie dem Vorstand die Beantragung von Sanktionen gegen die fehlbaren Personen vor.

e) Wurf- und Zuchtstättenkontrollen erfolgen in der Regel durch den/die Zuchtleiter/in oder Zuchtwarte oder andere vom Vorstand benannten Personen. Der/die Zuchtleiter/in erstattet jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung des HSCD.

f) Der/die Zuchtleiter/in ist zur korrekten Aufbewahrung aller Dokumente und zur Übergabe der vollständigen Unterlagen aus ihrer Amtsführung an ihren Amtsnachfolger verpflichtet.

g) Er/sie trägt dafür Sorge, dass alle HD- und ED-Befunde der Zuchttiere und ihrer Nachkommen gesammelt und statistisch ausgewertet werden. Zu diesem Zweck ist er/sie berechtigt, die Röntgenbefunde aller Holländischen Schäferhunde direkt anzufordern. Das gleiche gilt für alle DNA-Ergebnisse bzw. Abstammungsnachweise.

h) Der/die Zuchtleiter/in bestimmt für sich einen Stellvertreter, der ihn/sie bei Abwesenheiten vertritt.

§ 32 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure/Zuchtwart

Die Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure/Zuchtwarte müssen über die nötige Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine ordnungsgemäße Abnahme/Kontrolle durchzuführen. Hierzu sind die Bestimmungen der Zuchtwartordnung des HSCD anzuwenden.

§ 33 Anforderungen an die Funktionäre

a) Alle Funktionäre sollen über die erforderliche Sachkenntnis verfügen und den geltenden Standard für den Holländischen Schäferhund sowie alle weiteren einschlägigen Vorschriften genau kennen.

b) Die Funktionäre sind gegenüber Außenstehenden zur Diskretion verpflichtet.

§ 34 Widersprüche

a) Gegen Entscheide der ZK und der Körrichter kann innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenen Briefs Widerspruch an den Vorstand des HSCD eingereicht werden, sofern es sich nicht um einen eindeutig zuchtausschließenden Fehler handelt. Widersprüche zu einzelnen Punkten der Exterieurbeurteilung oder VP, bei erteilter uneingeschränkter oder eingeschränkter Zuchtzulassung, sind nicht zulässig. Gleichzeitig ist beim Kassierer des HSCD die Widerspruchsgebühr in Höhe von Euro 50,00 zu hinterlegen, welche bei Gutheißung des Widerspruches zurückerstattet wird.

b) Widerspruchsfälle betreffend Körentscheide werden durch Richter (Exterieur- und/oder Verhaltensrichter), die am angefochtenen Entscheid nicht teilgenommen haben, in den strittigen Punkten erneut überprüft. Die Richter, deren Entscheid angefochten wird, sind als Beobachter einzuladen. In der Regel findet die Überprüfung anlässlich der nächsten Körung statt.

c) Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Widerspruchsrichters unter Einbezug der Widerspruchsbegründung. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Holländischer Schäferhund Club Deutschland e.V.

§ 35 Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese ZKB werden von der ZK des HSCD beim Vorstand des HSCD Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt, gemäß Satzung des HSCD § 8 Abs. (2) und §42.

§ 36 Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist jeweils durch die JHV des HSCD auf Antrag der ZK festzulegen. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung gesondert geregelt und sind ein Anhang der ZKB.

9. Abschnitt

Weitere Bestimmungen

§ 37 Ausnahmegewilligungen

Bei Vorliegen außerordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag der ZK Ausnahmen von der vorliegenden ZKB bewilligen, sofern dadurch nicht Vorschriften des VDH verletzt werden.

§ 38 Änderungen der ZKB und Inkrafttreten

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser ZKB müssen der JHV des HSCD zur Abstimmung vorgelegt werden. Sie werden nach ihrer Genehmigung in den offiziellen Publikationsorganen des HSCD veröffentlicht

§ 39 Schlussbestimmungen

Die vorliegende ZKB inkl. Anhang wurde von der JHV des Holländischer Schäferhund Club Deutschland e. V. am 26.03.2017 genehmigt.

Agenda

VDH – Verband für das deutsche Hundewesen
JHV – Jahreshauptversammlung
HSCD – Holländischer Schäferhund Club Deutschland (e.V.)
ZKB – Zucht- und Körbestimmungen
ZK – Zuchtkommission
ZL – Zuchtleiter/in
ZZL – Zuchtzulassung
HD Hüftgelenkdysplasie
ED Ellenbogendysplasie
FCI Fédération Cynologique Internationale
VP R = Verhaltensprüfung Richter
VP = Verhaltensprüfung